Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 197. Dinstag den 29. August **1854.**

Z. 486. a (1) Nr. 9361.

Kundmachung.

Die Landesregierung in Krain findet wegen Lieferung des im Solarjahre **1855** für das Landesregierungsblatt in Krain nöthigen Druckpapieres eine Offerten-Verhandlung mit dem Beisatze zu eröffnen, daß jeder Lieferungslustige sein Offert längstens bis zum letzten des kommenden Monates September versiegelt bei dem Einreichungsprotokolle der Landesregierung übergeben wolle.

Jeder Offerent muß hiebei erklären, daß er sich allen Bedingungen des gegenwärtig bestehenden Lieferungsvertrages, von welchem eine Abschrift bei der Direktion der hierortigen Hilfsämter zur Einsicht bereit liegt, unterziehe, so wie auch insbesondere den Bestimmungen, die nachstehend bekannt gegeben werden.

1. Das Papier muß in derselben Größe und Qualität, in welcher das Landesregierungsblatt dermalen erscheint, geliefert werden

2. Die Lieferungszeit ist für den Lieferanten unaufkündbar für das ganze Jahr **1855** bis Ende Dezember **1855** festgesetzt; dem allerh. Aerar bleibt aber fortan eine ½jährige Aufkündigung des Lieferungsvertrages in der Art vorbehalten, daß der Vertrag für das Aerar neunzig Tage nach der Aufkündigung die Verbindlichkeit verliert. Im Falle des gänzlichen Eingehens des Landesregierungsblattes oder einer Veränderung mit demselben, erlischt der Lieferungsvertrag mit dem Tage der Aufkündigung.

3. Der Jahresbedarf an derlei Druckpapier wird auf beiläufig **1200** Rieß angenommen, doch hätte der Lieferant auch jeden Mehrbedarf beizustellen und für einen etwaigen Minderbedarf keine Entschädigung anzusprechen.

4. In dem Offerte ist der Lieferungspreis mit Buchstaben zu schreiben.

5. Dem Offerte ist entweder ein Vadium von baren **200** fl. oder auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren gleichen Werthes oder eine von der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung zu Laibach geprüfte und gültig befundene Sicherstellungs-Urkunde über einen Kautionsbetrag von **200** fl. beizuschließen.

6. Der Offerent hat im Offerte sich zu erklären, ob er sich der Bedingung unterzöge, daß der Vertrag, wenn er nicht aufgekündigt würde, auch über das Jahr **1855** für ihn verbindlich bliebe, und zwar bis auf den neunzigsten Tag der von einer Seite (dem Aerar oder dem Lieferanten) erfolgenden Aufkündigung.

Am **2.** Oktober **1854** um **10** Uhr Vormittags werden bei dieser Landesregierung im Beisein der erscheinenden Lieferungswerber alle einlangenden Offerte kommissionaliter eröffnet, und wird die Lieferung (unter Vorbehalt der ämtlichen Ratifikation) Jenem zuerkannt werden, der bei sonst gleichen Bedingungen den billigsten Preis offerirt

Von der k. k. Landesregierung Laibach am **22.** August **1854.**

Z. 480. a (1) Nr. 2063. Pr.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Kommerzial-Zoll-, zugleich Salz-Verschleißamte in Capodistria ist die provisorische Kontrollorsstelle mit dem Jahresgehalte von **700** fl, dem Genusse einer freien Wohnung, oder in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstkaution im Betrage einer Jahresbesoldung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Nachweisung der geleisteten Dienste, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Kenntnisse im Zoll-, Kasse-Rechnungswesen, insbesondere unter Beibringung des Zeugnisses über die mit gutem Erfolge abgelegte, gemäß Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom **28.** August **1853**, Z. **627** J. N. E., vorgeschriebene Prüfung aus der Warenkunde, und dem neuen Zollverfahren, dann unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen, italienischen und vorzüglich auch slavischen Sprache, dann der Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob, und gegebenen Falls, in welchem Grade sie mit küstenl. Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, bis **20.** September **1854** bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen.

Vom Präsidium der k. k. küstenl. dalm. Finanz-Landes-Direktion.

Triest am **31.** Juli **1854.**

Z. 473. a (2) Nr. 2259.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Kommerzial-Zollamte zu Guardiella im Triester-Stadtgebiete ist die provisorische Einnehmersstelle mit der Besoldung jährlicher Neunhundert Gulden, dem Genusse einer freien Wohnung, und in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Kaution im Betrage einer Jahresbesoldung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des moralischen Verhaltens, der Studien, der bisherigen Dienstleistung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen, so wie der krainischen oder einer andern slavischen Sprache, der praktischen Kenntniß im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten neuen praktischen Prüfung aus der Warenkunde und dem Zollverfahren, oder der ausdrücklich erhaltenen Befreiung von einer solchen Prüfung, dann der Kautionsfähigkeit, endlich unter Angabe, ob und gegebenen Falls, in welchem Grade sie mit Finanzbeamten der Finanz-Landes-Direktion in Triest, oder jener in Gratz verwandt oder verschwägert sind, im vorschriftsmäßigen Dienstwege bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Triest bis **16.** künftigen Monats September einzubringen.

Von der k. k. küstl. dalm. Finanz-Landes-Direktion. Triest am **12.** August **1854.**

Z. 474. a (3) Nr. 12019.

Konkurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland ist die Dienstesstelle eines Oberamts-Offizials mit dem Jahresgehalte von **800** fl. und für die Verwendung beim Triester-Hauptzollamte mit dem Quartiergelde jährlicher **80** fl., dann mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution im Betrage des Jahresgehaltes zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses des moralischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung, der Sprachkenntnisse, nämlich der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen, und wo möglich auch der slavischen Sprache, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der gedachten Finanz-Landes-Direktion, oder der ihr unterstehenden Behörden und Aemter verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis **20.** September **1854** bei dem Gefällen-Oberamts-Direktor in Triest einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland. Graz am **16.** August **1854.**

Z. 479. a (1) Nr. 593.

Lizitations-Kundmachung.

Da bei der am **21.** d. M. abgehaltenen Lizitation über die von der hohen k. k. Landesregierung mit Erlaß vom **19.** Mai, Erhalt **6.** Juni **1854**, Z. **5736**, genehmigte Rekonstruktion der Ratschacher Brücke über den Sapotka-Bach, im Distanzzeichen O/1-2, der Steinbrück-Munkendorfer Straße kein Resultat erzielt wurde, so wird Samstag den **16.** September **1854** Vormittags von **9** bis **12** Uhr eine neuerliche Lizitation im Amtslokale der gefertigten Expositur mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß diese Herstellung im Betrage von **1922** fl. **56** kr. veranschlagt ist.

Von der obigen Summe entfällt:

auf Zimmermanns- und Handlanger Arbeit	**1766** fl. **49** kr.
auf Schmiede-Arbeit	**147** „ **27** „
auf Kataramisirung des Brückenholzes	**8** „ **40** „
zusammen . .	**1922** fl. **56** fl.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfperzentige Vadium mit **96** fl. **10** kr., entweder im baren Gelde oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte, während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufliegen.

Offerte mit dem erwähnten Vadium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau Bezug habenden Bedingnisse bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Herstellung der Ratschacher Brücke" versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis **9** Uhr Vormittags, bei dem gefertigten Amte angenommen.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelegte den Vorzug, daher die einlaufenden Offerte mit Postnummern bezeichnet werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß für diese Herstellung auch größere Anbote als der Fiskalpreis, unter der Bedingung angenommen werden, daß sich die hochortige Genehmigung derselben ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Ratschach am **22.** August **1854.**

Z. 477. a (2) Nr. 2852.

Lizitations-Kundmachung.

Ueber die mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom **9.** August **1854**, Z. **6106**/S. genehmigten, und bei den bisherigen Lizitations-Verhandlungen nicht an Mann gebrachten Bauten an der Salzburger Straße, im Baubezirke Spital, wird in Folge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom **13.** Juli d. J., Z. **16105**/**1347**, bei der gefertigten Landes-Baudirektion am **4.** September **1854**, in den gewöhnlichen Amtsstunden von **9** bis **12** Uhr Vormittags eine Offerten-Verhandlung, mit Ausschluß von mündlichen Anboten, vorgenommen werden.

Diese Bauten bestehen:

a) in der Straßen-Konstruktion gegenüber der Leobner Kirche, im Distanz-Zeichen II/14 bis

IIIj0, in einer Länge von 248° 3′ 0″, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, im Fiskalpreise pr. . . . 9101 fl 33 kr.

b) in der Rekonstruktion der Straße, im Distanz-Zeichen IIj15 bis IIIj1, mit Beibehaltung der alten Straßenlinie, in einer Länge von 110 Klafter, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, im adjustirten Betrage pr. . . . . 3696 fl. 35 kr.

c) in der Rekonstruktion der Straße, im Distanz-Zeich. IIIj1-3, beim sogenannten Klampferer, in einer Länge von 86 Klafter, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materjalien, im adjustirten Betrage von . . . . 4683 fl. 1 kr.

Conv.-Münze.

Die schriftlichen, auf einem 15 Kreuzer Stämpel auszufertigenden und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte können auf die Uebernahme eines einzelnen der obigen Bauobjekte, auf mehrere derselben oder auf alle Objekte gerichtet sein, nur müssen die Anbote für jedes Objekt einzeln in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt werden, und es darf der Anbot nicht auf eine Gesammtsumme für mehrere Objekte lauten.

Den Offerten muß entweder das 5 % Vadium in Barem beiliegen oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositen-Scheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgebotenen Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten. Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Offerte können versiegelt bis zum 4. September, als am Tage der Verhandlung, an die gefertigte Landes-Baudirektion eingesendet oder auch an diesem Tage der Eröffnungs-Kommission überreicht werden.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, sobald zur Eröffnung der eingelangten Offerte geschritten wird, keine weiteren Offerte mehr angenommen werden.

Adresse des Offertes:

Offert

für die Uebernahme der Straßenbauten an der Salzburger Straße, im k. k. Baubezirke Spittal.

An

die löbl. k. k. Landes-Baudirektion für Kärnten in Klagenfurt.

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . . erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung über die Herstellung mehrerer Straßenbauten an der Salzburger Straße, in den Distanz-Zeichen IIj14-IIIj0, IIj15-IIIj1, IIIj1-3, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und summarischen Kostenanschlägen eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich genau nach diesen Bedingungen nachstehendes Bauobjekt, und zwar: . . . . . (hier ist der Bau, welcher übernommen werden will, genau nach der Lizitations-Kundmachung und in derselben Reihenfolge nebst dem Anbote in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt anzuführen) in vollständig klaglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5 % Vadium pr. . . . fl. . . kr. bei der k. k. Casse . . . deponirt, und lege als Beweis dessen sub ſ. das dießfällige Certifikat des benannten Amtes bei.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter des Offerenten.

Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse, so wie alle übrigen, auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, die Verzeichnisse der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingnisse, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Plänen, können bei der gefertigten Landes-Baudirektion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch in Betreff aller Uebernahms- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen und nur Folgendes zur Erörterung beigefügt wird:

1. Sämmtliche Bauten werden in Pausch und Bogen, mit Inbegriff aller Arbeiten und Lieferungen vergeben, und die Anbote haben daher auf die Summe, um welche ein oder der andere Bau übernommen werden will zu lauten.

2. Jeder Bestbot, auch wenn er den obigen Ausrufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich von der Einreichung des Offertes in jedem Falle, selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend; für den Straßenfond beginnt aber die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolls.

3 Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und bei der Kommissions-Verhandlung der Reihenfolge nach eröffnet. Bei gleichen Anboten hat der früher eingelangte den Vorzug.

4. Über die Auszahlung der Verdienstbeträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese für jeden einzelnen Bau in zehn Raten derart verabfolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Vorbehalt der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einer der angesprochenen Ratenzahlungen gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung des Kollaudirungs-Protokolls über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschlossenen Bauvertrage hat der Unternehmer die Arbeiten sogleich einzuleiten und derart mit Energie zu betreiben, daß sämmtliche übernommenen Bauten, ausgenommen den Fall einer hohen Orts erwirkten Termins-Verlängerung, und ausschließlich der 5 Wintermonate, November bis inclusive März, binnen 5 Monaten, vom Tage der protokollarischen Uebergabe des Baues, kollaudationsfähig hergestellt sind.

K. k. Landes-Baudirektion für Kärnten.

Klagenfurt am 8. August 1854.

Z. 1348. a (2) Nr. 5582.

Edikt.

Von dem k. k. Landes-, als Berggerichte wird hiemit bekannnt gemacht:

Es sei die Tagsatzung zur Vornahme der Feilbietung des, zum Verlasse des Franz Kuchler gehörigen, zu Priel bei Wolfsberg in Kärnten gelegenen, sammt Inventar gerichtlich auf 6480 fl. geschätzten Hammerwerkes, vom 24. August d. J., auf den 21. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze übertragen worden, daß das Schätzungsprotokoll hieramts eingesehen werden kann.

Zugleich aber wird über Ansuchen der Erben bemerkt, daß nach ihrer Angabe bei diesem Hammer sich ein sehr bedeutendes Wassergefäll befinde, daß alle zu diesem Hammer gehörigen Gebäude sich in vollkommen gutem Bauzustande befinden und auch zur Anlegung eines andern Industriewerkes geeignet erscheinen.

Vom k. k. Landesgerichte. Klagenfurt am 12. August 1854.

Z. 1292. (1) Nr. 6834.

Edikt.

Der Tabularbescheid vom 1. Februar l. J., Zahl 1189, betreffend die Umschreibung der, im Haasberger Grundbuche sub Rektif. Nr. 902 vorkommenden Realität, vom Namen Jerny Miklauzhizh auf Namen des Gregor Primoschitsch von Untergleiniz, ist, nachdem der Aufenthalt des Jerny Miklauzhizh nicht ausgeforscht werden kann, dem für denselben bestellten Curator ad actum Johann Ottonizhar von Ottoniza zugestellt worden; wovon Jerny Miklauzhizh wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte hiemit verständigt wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 27. Juni 1854.

Der k. k Bezirksrichter:
Gertscher.

Z. 1293 (1) Nr. 8094.

Edikt.

In der Exekutionssache des Gregor Schnay von Metule, wider Matthäus Jermann, sind die exekutiven Realfeilbietungsrubriken vom Bescheide 9. Juni l. J., Zahl 6234, betreffend die verstorbenen Eheleute Andreas und Maria Jermann, dann die Elisabeth Jermann, und nachdem deren allfällige Erben unbekannt sind, zu Handen des denselben hiemit bestellten Curator ad actum Gregor Kebbe von Seedorf, zugestellt worden; wovon dieselben wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 29. Juli 1854.

Z. 1305. (3) Nr. 4956.

Edikt.

Das hochlöbliche k. k. Landesgericht in Neustadtl hat mit dem Beschlusse vom 2. August 1854, Zahl 1344, den Johann Verderber, vulgo Bairisch-Hansch von Gottschee, als Verschwender zu erklären und die Kuratel wider ihn zu verhängen befunden; daher ihm von dem gefertigten Bezirksgerichte Herr Josef Braune, Bierbräuer und Realitätenbesitzer in Hutterhäuser nächst Gottschee, als Kurator aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksgerrcht Gottschee am 11. August 1854.

Z. 1307. (2) Nr. 8519.

Edikt.

In der Realexekutionssache des Gregor Kebbe von Seedorf, gegen Johann Martinzhizh von dort, ist die Feilbietungsrubrik vom Bescheide 28. April, l J., Z. 4670, betreffend den unbekannt wo befindlichen Nikolaus Martinzhizh, dem Valentin Leskouz von Seedorf, als Curator ad actum, zugestellt worden, wovon derselbe wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 11. August 1854.

Z. 1310. (2) Nr. 3296.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassenfuß wird hiermit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes hier, nomine des hohen Aerars, die exekutive Feilbietung der, dem Nikolaus Gazhnik von Mladatizhe gehörigen, im Nassenfußer Grundbuche sub Urb. Nr. 370 vorkommenden, gerichtlich auf 270 fl. geschätzten ½ Hube, wegen schuldiger Grundentlastungsgebühren pr. 63 fl. 4¼ kr. bewilliget, und es seien zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 11. September, 11. Oktober u. 11. November d. J., und zwar jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Nassenfuß am 10. Juli 1854.

Z. 1290. (2) Nr. 6169.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des Martin Debeuz von Wezulak Nr. 18, wider Nikolaus Turschitsch und dessen allfällige Rechtsnachfolger, alle unbekannten Aufenthaltes, wegen Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche Thurnlack sub Rektif. Nr. 456 vorkommenden Halbhube c. s. c., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts anberaumt, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Johann Hren von Wezulak als Curator ad actum beigegeben wurde, mit welchem die Rechtssache verhandelt werden wird.

Dessen werden die Geklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Anhange verständiget, daß dieselben hiebei entweder selbst zu erscheinen oder einen Sachwalter zu bestellen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung nur selbst zuzuschreiben hätten.

Planina am 7. Juni 1854.